

# Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

## Fassung nach den Beschlüssen des Reichsrats

Den ersten Entwurf des geplanten Gesetzes, betreffend den Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen, veröffentlichten wir bereits in Nr. 6 der UHRMACHERKUNST, und wiesen dort auch auf die Bedenken hin, die wir gegen die ursprüngliche Fassung hatten. Inzwischen ist es den Bemühungen der vereinigten Verbände gelungen, einige Aenderungen zu erzielen.

Den Entwurf in der Fassung nach den Beschlüssen des Reichsrates veröffentlichen wir nachstehend. Ueber die noch notwendigen Aenderungen wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes (Berlin), des Verbandes Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede (Berlin) und des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Halle) beraten. Die gemeinschaftlichen Eingaben an den Reichstag werden wir den uns angeschlossenen Innungen und Vereinen sofort nach Fertigstellung zusenden, damit diese Stellung dazu nehmen und auch auf die ihnen befreundeten Abgeordneten in geeigneter Weise einwirken können.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher.

§ 1. Wer mit Edelmetallen, edelmetallhaltigen Legierungen und Rückständen hiervon, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen, sowie Gegenständen aus den genannten Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, Handel treiben oder gewerbsmäßig Edelmetalle, edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon schmelzen, probieren oder scheiden oder aus den Mengen und Verbindungen von Edelmetallabfällen mit Stoffen anderer Art Edelmetalle wiedergewinnen will, bedarf der Erlaubnis. Wenn der Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausgeübt werden soll, bedarf auch der Stellvertreter der Erlaubnis.

Nicht erlaubnispflichtig ist der Handel, der sich darauf beschränkt, neue Fertigwaren aus den im Abs. 1 genannten Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, nur von Gewerbetreibenden, die im Besitz der Erlaubnis sind, zu erwerben und im Einzelhandel oder im Wege der Ausfuhr zu vertreiben.

Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind: Gold, Silber, Platin und Platinmetalle. Edelsteine und Halbedelsteine im Sinne dieses Gesetzes sind die im Juwelenhandel als Edelsteine oder Halbedelsteine handelsüblich bezeichneten, natürlichen oder synthetischen Schmucksteine. Perlen im Sinne dieses Gesetzes sind die echten, einschließlich der gezüchteten Perlen, und die sogenannten Japanperlen.

Scheideanstalten im Sinne dieses Gesetzes sind auch Anstalten zur Verwertung des bei der Edelmetallfabrikation sich ergebenden Abfalles und der solche Abfälle enthaltenden Gemenge.

§ 2. Die Erlaubnis für den Großhandel wirkt für das Reichsgebiet.

Die Erlaubnis für den Kleinhandel sowie für den Betrieb einer Edelmetallschmelze, Probier- oder Scheideanstalt kann versagt werden, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist. Sie wirkt nur für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Behörde; die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Behörde die Erlaubnis auch für andere Teile ihres Landes erteilen kann.

Die Erlaubnis für den Groß- und für den Kleinhandel kann zeitlich und sachlich beschränkt und unter Auflagen sowie unter Vorbehalt weiterer Auflagen erteilt werden.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. Bei einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit gelten als Antragsteller im Sinne dieser Vorschriften die vertretungsberechtigten Personen.

Die Erlaubnis muß erteilt werden an solche Gewerbetreibende, die den Handel im Sinne des § 1, eine Edelmetallschmelze, Probier- oder Scheideanstalt bereits vor dem 1. Januar 1915 in dem betreffenden Gemeindebezirk betrieben haben, sofern nicht die Versagungsgründe des Absatzes 4 vorliegen.

§ 3. Die Erlaubnis wird durch die von der obersten Landesbehörde bestimmte Verwaltungsbehörde erteilt. Gegen deren ablehnenden Bescheid ist binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Beschwerde an die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle zulässig, die endgültig entscheidet.

Vor der Erteilung der Erlaubnis soll die örtlich zuständige Handelskammer (Kleinhandelskammer) oder Handwerkskammer (Gewerbekammer) gutachtlich gehört werden.

Die oberste Landesbehörde kann das Verfahren regeln.

Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 4. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Führung des Gewerbebetriebes gegen die nach § 2, Abs. 2 u. 3, gemachten Beschränkungen oder Auflagen verstößt oder den Vorschriften des § 6, Abs. 1 u. 2, oder den auf Grund des § 6, Abs. 3, erlassenen Bestimmungen nicht entspricht.

Die Zurücknahme der Erlaubnis muß erfolgen:

1. wenn die Erlaubnis auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt war,

2. wenn festgestellt wird, daß bei Erteilung der Erlaubnis die Voraussetzungen für ihre Versagung vorgelegen haben, oder wenn sich nach Erteilung der Erlaubnis Tatsachen ergeben, welche die mangelnde Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers dartun,

3. wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 5 u. 7 erfolgt ist.

Die Vorschriften des § 3, Abs. 1 u. 3, finden entsprechende Anwendung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Zurücknahme der Erlaubnis auf mangelnde Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit gegründet, so entscheidet die Beschwerdeinstanz vorab darüber, ob der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt.

Wird die Erlaubnis versagt, so dürfen Legitimationskarten (§ 44a der Gewerbeordnung) nicht ausgestellt werden. Bei der Versagung der Zurücknahme oder beim Erlöschen der Erlaubnis müssen Legitimationskarten für Inhaber, Stellvertreter und Angestellte des Gewerbebetriebes zurückgenommen werden. Gegen die Zurücknahme aus diesem Grunde findet binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Beschwerde an die von der obersten Landesbehörde bezeichnete Behörde statt; diese entscheidet endgültig.

Die Zurücknahme der Erlaubnis ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 5. Es ist verboten, Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art von Minderjährigen zu erwerben. Von Veräußerern, die ihm nicht zweifelsfrei bekannt sind, muß sich der Erwerber einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorlegen lassen.

§ 6. In dem Gewerbebetrieb müssen Bücher geführt werden, in denen sämtliche Erwerbungen im einzelnen fortlaufend numeriert, sofort nach Abschluß des Geschäftes mit Tinte einzutragen und nach Ort, Zeit, Art (einschließlich besonderer Merkmale, wie Gravierungen und Stempel), Gewicht, Preis, Gegenwert oder Gegenleistung sowie nach der Person des Veräußerers (Name, Stand, Alter, Beruf oder Gewerbe, Personalausweis) nachzuweisen sind.

Dem Veräußerer ist eine Durchschrift der vollständigen, seine Veräußerung betreffenden Bucheintragung mit der namentlichen Unterschrift des Erwerbers auszuhändigen. Die Quittung des Veräußerers über den Empfang der Zahlung des Gegenwertes oder der Gegenleistung ist mit den Handelspapieren aufzubewahren.

Die näheren Bestimmungen erläßt die oberste Landesbehörde. Sie kann weiter besondere Bestimmungen für die Führung des Gewerbebetriebes erlassen, insbesondere auch über die an die persönlichen Eigenschaften der Inhaber, Stellvertreter und Angestellten zu stellenden Anforderungen, über die Zulässigkeit von Anpreisungen, die Art der Firmenbezeichnung und über die polizeiliche Kontrolle des Gewerbebetriebes.

§ 7. Es ist verboten, vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Erwerb und der Eintragung den Gewahrsam an den erworbenen Gegenständen weiter zu übertragen, die Gegenstände einzuschmelzen, zu scheiden, zu zerlegen, zu zerschlagen, so zu vermischen, daß ihre Ausscheidung nicht möglich ist, oder weiter zu be- oder verarbeiten.

§ 8. Die Vorschriften des § 6 und des § 7 finden keine Anwendung auf Geschäfte zwischen Personen oder Firmen, wenn beide Vertragsschließende im Besitz der Erlaubnis gemäß § 1 sind.

Die oberste Landesbehörde kann im Wege von Ausführungsbestimmungen Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 sowie des § 7 zulassen, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt.

Die von der obersten Landesbehörde bestimmten Stellen können im Einzelfalle Ausnahmen von den gleichen Vorschriften zulassen.

§ 9. Die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde kann den Gewerbebetrieb schließen und seine Fortsetzung verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis geführt oder die Erlaubnis erloschen oder gemäß § 4 zurückgenommen ist. Sie kann ferner in den Fällen des § 4, Abs. 2, den Gewerbebetrieb vorläufig schließen. In diesem Falle hat sie, soweit sie nicht selbst über die Zurücknahme der Erlaubnis zu befinden hat, unverzüglich bei der gemäß § 3 zuständigen Behörde die Zurücknahme der Erlaubnis zu beantragen. Diese Behörde hat über die vorläufige Schließung vorab zu entscheiden.